

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag,
- dem Versicherungsschein und ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen,
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Fahrradversicherung für nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtige Fahrzeuge für Privatpersonen. Versicherungsschutz besteht bei Entwendung durch Raub, räuberische Erpressung, Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete
 - Fahrrad oder Lastenrad bzw.
 - E-Lastenrad, E-Bike oder Pedelecinklusive der versicherten Teile (versichertes Fahrrad). Versicherbar sind ausschließlich Fahrzeuge für den privaten Gebrauch. Elektrofahrräder sind nur dann versicherbar, wenn es sich hierbei um nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtige Fahrzeuge handelt (ohne Kennzeichenschild).
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Sie entspricht dem Neuwert des versicherten Fahrrads inklusiver der versicherten Teile sowie des losen Fahrradzubehörs und -gepäcks. Sie können eine Versicherungssumme bis 11.000 Euro wählen.
- ✓ Versicherungsschutz besteht bei Entwendung des versicherten Fahrrads durch
 - Raub,
 - räuberische Erpressung,
 - Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz bei Entwendung versicherter Teile (Teilediebstahl).

Versicherungsschutz besteht auch für das lose Fahrradzubehör (z.B. Fahrradhelm, Kindersitz, Fahrradkorb, Fahrradschloss, Satteltasche, aufsteckbare Beleuchtung, Flick- und Werkzeug) und üblicherweise auf Radtouren mitgeführte Fahrradgepäck (z.B. Kleidung, Schlafsack, Hygieneartikel), sofern dieses zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet wird.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z.B.:

- ✗ Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht besteht.
- ✗ Fahrradgepäck, das nicht üblicherweise auf Radtouren mitgeführt wird.
- ✗ Entwendung von losem Fahrradzubehör und -gepäck, das nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet wurde.
- ✗ Bargeld, Kreditkarten, Schlüssel, Flug-, Bahn-, und sonstige Tickets, Ausweispapiere und Wertsachen.
- ✗ Mobiltelefone, Tablets, Unterhaltungselektronik und jegliche Formen von Video- und Fotoaufnahmegegeräten.
- ✗ Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.
- ✗ Unterschlagung des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Im Versicherungsfall erhalten Sie eine Entschädigungsleistung in Höhe des Neuwerts des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.
- ! Für das zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendete lose Fahrradzubehör und -gepäck erhalten Sie eine Entschädigungsleistung in Höhe des jeweiligen Neuwerts, maximal jedoch 350 Euro je Sache und insgesamt für das lose Fahrradzubehör und -gepäck zusammen höchstens 1.000 Euro.
- ! Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).
- ! Soweit Sie Entschädigungsleistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Hausratversicherung) oder gegenüber sonstigen Dritten beanspruchen können, besteht aus dieser Fahrradversicherung kein Versicherungsschutz.
- ! Von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen Ihr versichertes Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss (z.B. Fall-, Bügel- oder Kettenschloss) an einem festen Gegenstand, z. B. Laternenpfahl oder Fahrradständer, anschließen. Diese Pflicht entfällt jedoch, wenn das versicherte Fahrrad unter Verschluss aufbewahrt wird.
- Sofern Sie bei Vertragsschluss angegeben haben, dass Sie einen von uns genannten speziellen Diebstahlschutz besitzen und verwenden, gilt zusätzlich: Sie müssen diesen speziellen Diebstahlschutz zum Schutz gegen Diebstahl entsprechend der Herstellerangaben verwenden und scharfschalten (z.B. die Alarmanlage bzw. den GPS-Diebstahlschutz entsprechend der Bedienungsanleitung anbringen und aktivieren). Diese Pflicht entfällt jedoch, sofern Sie den speziellen Diebstahlschutz nicht mehr besitzen bzw. nicht mehr verwenden können (z.B. aufgrund eines Defekts oder bei Verlust) und Sie uns dies auch mitgeteilt haben.
- Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, melden. Reichen Sie uns hierbei den Kaufbeleg Ihres versicherten Fahrrads sowie die Unterlagen mit den erforderlichen Angaben zum versicherten Fahrrad (Kaufdatum, Kaufpreis, Hersteller, Marke und Modell) sowie ggf. Kaufbelege oder sonstige geeignete Nachweise für das entwendete lose Fahrradzubehör und -gepäck ein. Sie müssen uns außerdem die Rahmennummer Ihres versicherten Fahrrads mitteilen.
- Soweit möglich ist uns jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unsere Weisungen befolgen.
- Eine strafbare Entwendung Ihres versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile - auch im Ausland - (z.B. Diebstahl) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist uns vorzulegen. Wurde ein GPS-Tracker als spezieller Diebstahlschutz am entwendeten Fahrrad angebracht, müssen Sie der Polizei die in Ihrer App gespeicherten Daten (z.B. über den aktuellen Standort des Fahrrads) mitteilen, sofern diese für das Auffinden des Fahrrads geeignet sind.
- Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte Fahrrad ist, müssen Sie uns unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie hierfür bereits eine Versicherungsleistung erhalten, ist uns das abhanden gekommene Fahrrad zu übereignen oder die erhaltene Entschädigung zurück zu gewähren.
- Soweit für das versicherte Fahrrad anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie uns alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.
- Haben Sie bei Vertragsschluss angegebene, einen von uns genannten speziellen Diebstahlschutz zu besitzen und zu verwenden, gilt außerdem: Sofern Sie diesen speziellen Diebstahlschutz nicht mehr besitzen oder diesen nicht mehr verwenden können (z.B. aufgrund eines Defekts oder bei Verlust), müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.
- Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Fahrrad, müssen Sie uns darüber unverzüglich informieren.



Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarten Beiträge sind ab Vertragsbeginn zu bezahlen. Der erste Beitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Alle weiteren Beiträge sind jährlich zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällig.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Vertragsdauer besteht für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr (Versicherungsjahr), sofern er nicht gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.

Auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Eine Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich.